

# Vorsorgende Verfügungen

Zahlreiche Frauen waren der Einladung der Gleichstellungsbeauftragten der VG Puderbach Ute Starrmann zum Offenen Frauentreff gefolgt, um sich über den Umgang mit Vorsorgevollmacht, digitalem Nachlass, Patienten- und Betreuungsverfügung zu informieren. Gehalten wurde der Vortrag von Axel Hillenbrand vom Betreuungsverein der AWO Neuwied.

Die Vorsorgevollmacht gilt im Falle einer alters- oder krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit und regelt die Übernahme von Aufgaben durch den Bevollmächtigten. Sie ist eine wichtige Ergänzung zur Patientenverfügung und sollte schriftlich fixiert werden. Notwendig ist eine Vertrauensbasis zwischen Betroffenen und Bevollmächtigten. Auf Wunsch können auch mehrere Vertrauenspersonen für verschiedene Bereiche eingesetzt werden. Werden bestimmte Bereiche nicht abgedeckt, werden dafür gesetzliche Betreuer bestimmt. Wichtig sei laut Herr Hillenbrand eine ausreichende Aufklärung über Haftungsfragen und das Wissen um Konfliktpotential bei unklaren Formulierungen. Beglaubigt werden kann die Vollmacht durch die öffentlichen Behörden.



Die Vorsorgevollmacht erstreckt sich über Aufgabenbereiche wie Vermögenssorge, Vertretung bei Behörden und Gericht, dem Öffnen der Post und Aufenthaltsbestimmung. Es ist deshalb ratsam, sich bei geeigneten Stellen Hilfe bei der Niederschrift der Vorsorgevollmacht zu suchen. Die Betreuungsverfügung gibt Wünsche zur Wahl des Betreuers an, wenn keine Person des Vertrauens vorhanden ist. Sie sollte schriftlich festgesetzt werden. Gericht und Betreuer sind an diese Verfügung gebunden.

Bild (v.l.n.r.): Axel Hillenbrand, AWO Betreuungsverein, und Ute Starrmann, Gleichstellungsbeauftragte der VG Puderbach

Die Patientenverfügung klärt, wie und ob man im Falle einer Einwilligungsunfähigkeit medizinisch versorgt werden möchte. Damit richtet sie sich vor allem an Ärzte und Pflegepersonal, denen die Pflicht zur Umsetzung der Verfügung obliegt. Seitdem das Gesetz am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, wird in Krankenhäusern bereits standardmäßig danach gefragt, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Sie hat kein Verfallsdatum und kann jederzeit ergänzt, verändert oder widerrufen werden.

Liegt keine Patientenverfügung vor, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen erforschen, d.h. anhand von mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, ethnischen oder religiösen Überzeugungen und persönlichen Wertvorstellungen des Betroffenen entscheiden, ob eine Behandlung gewünscht ist oder nicht. Eine Patientenverfügung sollte klar formuliert sein, um Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Herr Hillenbrand rät zu einer ausführlich formulierten Patientenverfügung, die nach eingehender Beratung durch dafür zuständige Stellen schriftlich festgesetzt werden sollte.

Sehr hilfreich ist auch ein Vorsorgeordner, in dem alle relevanten Schriftstücke gesammelt werden können, damit schnell darauf zurückgegriffen werden kann. Diese Notfallordner können im Internet gekauft werden. Auf Anregung der Frauen wird sich die Gleichstellungsbeauftragte Ute Starrmann dafür einsetzen, dass die Verbandsgemeinde Puderbach einen eigenen Vorsorgeordner erstellt. Vordrucke und wichtige Informationen erhalten Sie auf der Service-Seite des Bundesjustizministeriums unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de).

Bildquelle: Rebecca Eckart